

4-02**Rechtsverordnung****über die Unterschutzstellung eines Wildkirschenbaumes auf dem Grundstück Marienring 13, PLNr. 5242 in Landau i.d.Pf. als Naturdenkmal.**

Aufgrund § 22 des Landespflegegesetzes (-LPfIG-) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBL S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der auf dem Grundstück Marienring 13, PLNr. 5242 (Meßtischblatt 1 : 25000, Nr. 6714 und 6814) in Landau i.d.Pf. befindliche, nachstehend wie folgt näher bezeichnete und in dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird als Naturdenkmal festgesetzt.

1 Wildkirsche (*Prunus avium*)
Stammumfang 1,90 m
Kronendurchmesser 14,0 m
Höhe ca. 13,0 m
Alter ca. 70 Jahre

Das Naturdenkmal wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Adler und Aufschrift "Naturdenkmal") gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck der Rechtsverordnung ist die Erhaltung des in § 1 bezeichneten Baumes, wegen seiner besonders ausgeprägten Wuchsform, Schönheit, Seltenheit und seines hohen Alters. Der Schutz umfaßt auch die unmittelbare Umgebung des Naturdenkmales in einem Umkreis von 1,50 m über die Traufe (Kronenrand) hinaus.

§ 3

Ohne die Genehmigung der Stadt Landau als untere Landespflegebehörde ist die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. Handlungen vorzunehmen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können;

2. Äste zu entfernen, den Stamm oder das Wurzelwerk zu beschädigen, die Standortverhältnisse zu verändern, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich des Baumes vorzunehmen oder die Oberfläche des geschätzten Bereiches zu verdichten;

3. Herbizide auszubringen;

4. bauliche Anlagen aller Art im Bereich des Baumes (Umkreis von 9,0 m, messen ab Stammitte) zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen. Ausnahmen von dieser Regelung können in besonders begründeten Fällen und bei Einhaltung entsprechender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 4

Bei Errichtung baulicher Anlagen im Schutzbereich des Baumes hat die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" Anwendung zu finden.

§ 5

§ 3 findet keine Anwendung auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

Der Eigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes Marienring 13, PLNr. 5242 Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Beschädigung oder Veränderung des Baumes oder Veränderung der Standortverhältnisse unverzüglich der Stadt Landau als untere Landespflegebehörde mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwendung drohender Gefahren, z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, getroffen worden sind.

§ 7

Die Stadtverwaltung Landau i.d.Pf. - Untere Landespflegebehörde- ist berechtigt, im Einzelfall alle zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des geschützten Naturdenkmales notwendigen Maßnahmen anzuordnen oder durchzuführen. Der Grundstückseigentümer bzw. der sonst zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte ist verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Rechtsverordnung ohne Genehmigung das Naturdenkmal beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen kann, insbesondere wer
 - a) Handlungen vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können;
 - b) Äste entfernt, den Stamm oder das Wurzelwerk beschädigt, die Standortverhältnisse ändert, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt oder die Oberfläche des geschützten Bereiches verdichtet;
 - c) Herbizide ausbringt;
 - d) bauliche Anlagen errichtet.
2. entgegen § 6 dieser Rechtsverordnung ihm bekannt gewordene Beschädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmales oder der Standortverhältnisse nicht unverzüglich der Stadt Landau als untere Landespflegebehörde mitteilt.

§ 9

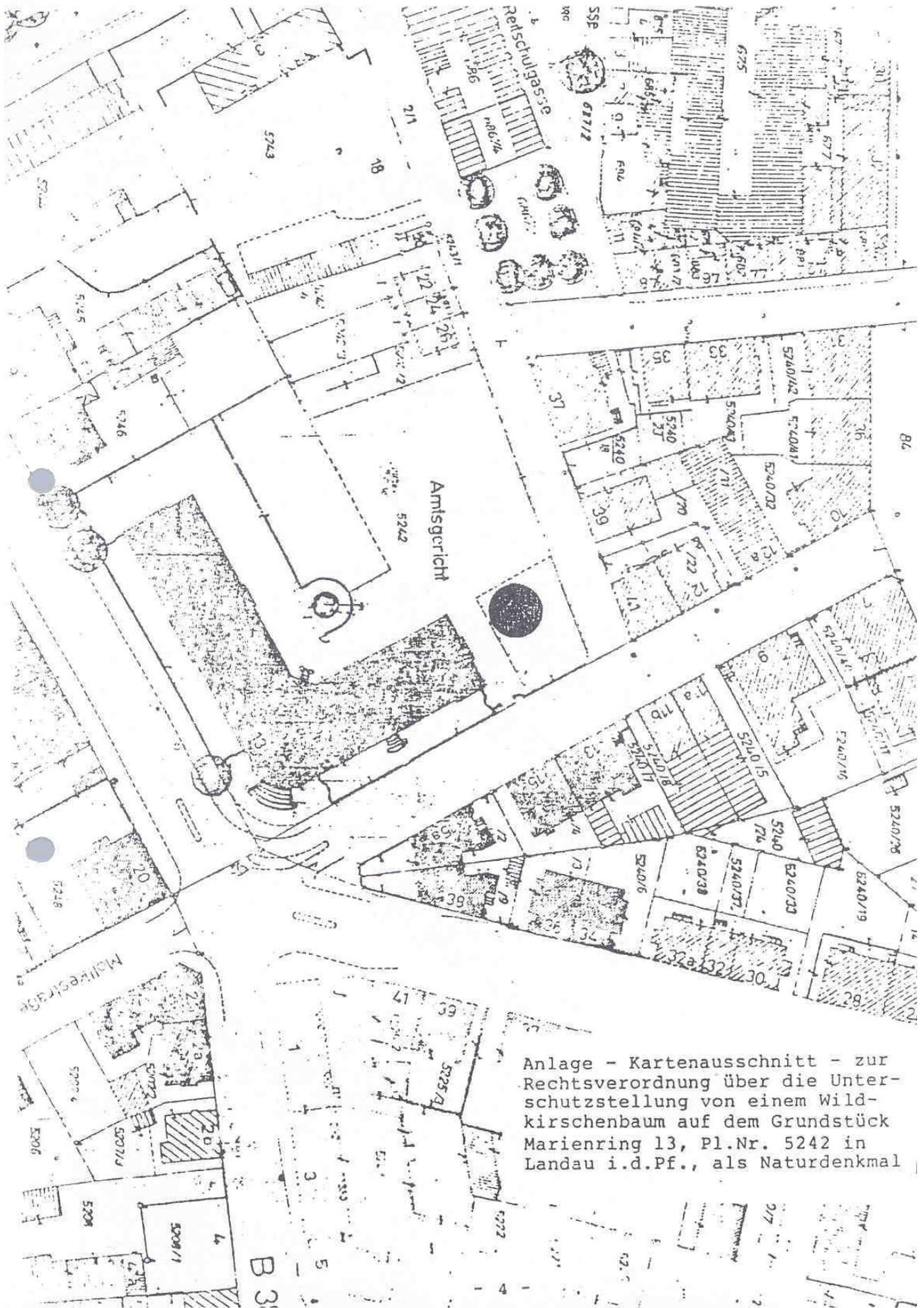
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

"Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung eines Baumes auf dem Grundstück Marienring 13, PLNr. 5242 in Landau i.d.Pf. vom 22.04.1985 außer Kraft."

Landau i.d.Pf., den 06.10. 1987
Die Stadtverwaltung
- Untere Landespflegebehörde -

(Scharhag)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung wurde am 6.10.1987 verkündet; sie ist somit am 7.10.1987 in Kraft getreten.



Anlage - Kartenausschnitt - zur
 Rechtsverordnung über die Unter-
 schutzstellung von einem Wild-
 kirschenbaum auf dem Grundstück
 Marienring 13, Pl.Nr. 5242 in
 Landau i.d.Pf., als Naturdenkmal